



Zürich, im Juli 2019

Informationsschreiben zur Branchenlösung „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Coiffeurbetrieb ASA“

In der Schweiz sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten über die berufsbedingten Risiken zu informieren und ihnen die angemessene Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Nun gibt es eine **neue Branchenlösung**, der sich die Coiffeurgeschäfte anschliessen können.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Coiffeurbranche

Der Coiffeurberuf gehört zu den Berufen mit einem erhöhten Risiko für Handekzeme. Studien zeigen, dass über 75 % aller Coiffeusen und Coiffeure im Verlauf ihrer beruflichen Karriere mit Hautproblemen zu kämpfen haben. Bei Allergien gegen eines oder mehrere der im Coiffeursaloon verwendeten Produkte ist oft ein Berufswechsel notwendig. In der Schweiz muss alle zwei Wochen eine Coiffeuse oder ein Coiffeur wegen berufs- bedingter Hautkrankheiten den Beruf aufgeben.

Was das Gesetz verlangt

In der Schweiz müssen die sogenannten ASA-Anforderungen der EKAS Richtlinie über den **"Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit"** (ASA) umgesetzt werden. Die EKAS ist die eig. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Damit nicht jeder einzelne Saloninhaber diese Richtlinien für sein Geschäft ausarbeiten muss, bietet **coiffureSUISSE** eine **Branchenlösung** an. Eine solche Branchenlösung stellt den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist.

Quellen: Unfallstatistik UVG 2018 und suva

Risiko	Betriebsgrösse Anzahl Mitarbeitende	Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit	Sicherheitssystem und -organisation Zweckmässige Regelung der Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Betriebe mit besonderen Gefährdungen	3.1 10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen	Nachweis der Organisation
	3.2 weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln	

Beizungspflicht gemäss Punkt 2	3.1	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nach zuweisen.
	3.2	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

Quelle: EKAS Richtlinie 6508

Nachweis über getroffene Massnahmen für Betriebe mit 10 Mitarbeitenden oder mehr

- Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen
- Vorhandensein technischer Massnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen sowie notwendiger Sicherheitsschilder (Warn-, Not-, und Sicherheitszeichen)
- Bescheinigungen (z.B. Zeugnisse, Kursatteste) über die Berufs-, Aus- und Weiterbildungen

Nachweis über getroffene Massnahmen für Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden

- Glaubhafte Darstellung mittels einfachen Mitteln, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind (z.B. anhand ausgefüllter Checklisten, von Belegen für getroffene Massnahmen, Protokollen, Schulungsunterlagen, mündlichen Auskünften)

Die Unternehmen können auch ein individuelles Sicherheitssystem entwickeln. Dies setzt aber voraus, dass das Unternehmen externe Spezialisten der Arbeitssicherheit bezieht oder sich selbst das nötige Arbeitssicherheits-Wissen aneignet. Dies ist mit beträchtlichen Kosten verbunden, weshalb sich ein Anschluss an die Branchenlösung von **coiffureSUISSE** auf jeden Fall lohnt. Die Massnahmen der Branchenlösung sind ausreichend.

Die getroffenen Massnahmen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden von den **kantonalen Arbeitsinspektoraten** kontrolliert und verwaltungsrechtlich verfolgt.

Mutterschutz

Die Mutterschutzverordnung verlangt, dass zusammen mit der schwangeren Frau eine **Risikobeurteilung** des Arbeitsplatzes vorgenommen wird. Allenfalls sind Schutzmassnahmen zu planen, um beschwerliche Arbeiten zu mildern. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat nun u.a. durch Beiziehen der Risikobeurteilung und der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen eine Eignungsbeurteilung bei der schwangeren Frau vorzunehmen. Liegt keine Risikobeurteilung vor oder sind die Massnahmen ungenügend, muss er ein **Beschäftigungsverbot** erlassen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit Arbeitsunfähigkeit, da die schwangere Frau ja nicht krank ist. Die Kosten dieses Zeugnisses (nicht die Untersuchung!) gehen zulasten des Arbeitgebers.

Konditionen Bezug Branchenlösung



Verbandsmitglieder können den Ordner im **Shop** auf **coiffureSUISSE.ch** zum Preis von **145 Franken** kaufen. Das ASA-Handbuch im PDF-Format ist im Verbandsbeitrag inbegriffen und kann im passwortgeschützten Mitgliederbereich **kostenlos** bestellt werden.

Nicht-Verbandsmitglieder können den Ordner im **Shop** auf **coiffureSUISSE.ch** zum Preis von **390 Franken** kaufen. Das PDF-Format kostet **300 Franken**. Hat ein Coiffeurunternehmen, das nicht Mitglied ist von **coiffureSUISSE**, mehrere Filialen, werden diese mit **95 Franken** separat in Rechnung gestellt.

Im Bestellformular muss der Name der Kontaktperson (KOPAS) angegeben werden, die zuständig ist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Salon. Mit der Bestellung erklärt sich der Saloninhaber bereit, sich der ASA-Branchenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von **coiffureSUISSE** zu unterstellen und die Einführung und die Umsetzung inklusive KOPAS-Ausbildung sowie die Schulung im Betrieb zu den jeweils gültigen Bedingungen der Branchenlösung vorzunehmen.